



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dolmetschaufträge

Stand: Januar 2018

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen.....	1
Angebot	2
Auftrag	2
Durchführung von Dolmetschaufträgen	2
Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Kunden	4
Vertraulichkeit	5
Änderung von Aufträgen.....	5
Nutzungsrechte.....	6
Preise und Zahlung.....	6
Gewährleistung.....	7
Haftung	7
Höhere Gewalt.....	7
Abwerbungsverbot	7

Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten, sofern zwischen dem Kunden und Silvia Fritzsching Sprachdienstleistungen (im Weiteren die "Auftragnehmerin") nicht ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen schriftlich oder in Textform getroffen wurden, für alle bestehenden und zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden.

Die Gültigkeit etwaiger AGB des Kunden ist, soweit sie mit diesen AGB nicht übereinstimmen, ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, diese wurden von der Auftragnehmerin schriftlich oder in Textform anerkannt.



Die Wirksamkeit dieser AGB wird durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine der hierin enthaltenen Bedingungen nichtig oder unwirksam sein, so ist diese durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Köln.

Diese AGB wurden in deutscher Sprache erstellt. Die englische Übersetzung dient lediglich der Information. Bei Abweichungen der Übersetzung vom deutschen Original hat die deutsche Fassung Vorrang.

Angebot

Die Auftragnehmerin erstellt dem Kunden auf Grundlage der vom Kunden übermittelten Informationen ein schriftliches Angebot.

Mit Abgabe des Angebots sichert die Auftragnehmerin dem Kunden für alle von ihr im Angebot namentlich genannten Mitglieder des Dolmetschteams befristete Optionen für den/die genannten Veranstaltungstermin(e) des Kunden zu, d.h., die genannten Dolmetscher verpflichten sich, ohne Rücksprache mit dem Kunden keine anderen Aufträge für den Veranstaltungszeitraum anzunehmen. Nach Ablauf der Frist verfallen eingeräumte Optionen.

Auftrag

Mit Annahme des Angebots in Textform (Email) kommt zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden ein Vertrag zu den im Angebot genannten Bedingungen zustande.

Durchführung von Dolmetschaufträgen

Der Dolmetschauftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und stets nach bestem Wissen und Gewissen des Dolmetschers durchgeführt.

Grundsätzlich gelten folgende Arbeitsbedingungen für Dolmetscher:

1. **Teamstärke:** Bei einer Simultanverdolmetschung arbeitet ein Dolmetscher niemals länger als 20 bis 30 Minuten am Stück. Danach erfolgen 20 bis 30 Minuten Dolmetschpause. Etwa alle drei bis vier Stunden erfolgt eine längere Pause. Simultanverdolmetschungen mit mehr als einer Stunde Netto-Dolmetschzeit (in mehreren Blöcken à 20 oder 30 Minuten) erfolgen grundsätzlich mindestens im Zweierteam pro Sprachenpaar. Ist schon vor der Veranstaltung abzusehen oder anzunehmen, dass die Netto-Dolmetschzeit 6 Stunden pro Tag überschreiten wird, wird in der Regel ein Dreierteam pro Sprachenpaar eingesetzt.
2. **Einzel Dolmetscher:** Bei Konsekutiv-Verdolmetschungen kann, je nach Beschaffenheit des Auftrages, gelegentlich auch ein einzelner Dolmetscher zum Einsatz kommen. Hierfür fällt ein erhöhter Tagessatz an.
3. **Tonqualität:** Eine Simultanverdolmetschung kann nur erfolgen, wenn die Qualität des Tons in der Aussprache dem Dolmetscher ein eindeutiges Verständnis des Ausgangstextes auch



während des Sprechens ermöglicht. Dies gilt sowohl für die Simultanverdolmetschung ohne technische Hilfsmittel für maximal zwei Empfänger der Dolmetschleistung ("Chuchotage") als auch für die Simultanverdolmetschung mithilfe von Dolmetschtechnik (Verdolmetschung mit Personenführungsanlage oder Kabinenanlage). Wird keine Dolmetschtechnik eingesetzt, hängt die Tonqualität von der Raumakustik und Sprecherdisziplin ab. Die Anforderungen an ortsfeste und mobile Kabinen und Simultandolmetschanlagen sind in DIN 56 924 Teil 1 und 2 (bzw. den ISO Normen 2603 und 4043) sowie in IEC 914 festgelegt. Ist der für die Verbindung mit dem Veranstalter zuständige Dolmetscher der Auffassung, dass die Qualität des Tons, der Kabinen und der technischen Anlage keine zufriedenstellende Leistung ermöglicht oder die Gesundheit der Dolmetscher gefährdet, ist das Team bis zur Behebung der Mängel von der Verpflichtung frei, simultan zu dolmetschen.

4. **Sichtkontakt:** Dolmetscher müssen Sichtkontakt zu den zu verdolmetschenden Rednern haben. Bei Einsatz einer Dolmetschanlage können Dolmetscher nur Redner verdolmetschen, die ein Mikrofon nutzen, deren Ton auf die Kopfhörer der Dolmetscher übertragen wird.
5. **Vorbereitung:** Dolmetscher müssen sich auf jeden Einsatz gezielt vorbereiten, um eine adäquate Verdolmetschung liefern zu können. Dazu bedarf es der Mitwirkung des Kunden. Siehe hierzu "Mitwirkungspflicht des Kunden".
6. **Anwesenheit:** Dolmetscher finden sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, eine halbe Stunde vor Beginn der ersten zu verdolmetschenden Veranstaltung vor Ort ein.
7. **Überstunden:** Das Dolmetschhonorar gilt für eine Anwesenheit von 8 Stunden ab Beginn der ersten zu verdolmetschenden Veranstaltung bis zum Ende der letzten zu verdolmetschenden Veranstaltung. Für darüber hinausgehende vom Kunden geforderte Anwesenheitszeiten werden Überstunden abgerechnet.
8. **An-/Abreise am Vortag:** Bedingen die Uhrzeiten einer Veranstaltung, dass ein Dolmetscher vor 06:30 Uhr morgens an seinem beruflichen Wohnsitz abreisen müsste, um pünktlich am Veranstaltungsort einzutreffen, oder dass ein Dolmetscher nach Veranstaltungsende erst nach 22:00 Uhr wieder an seinem beruflichen Wohnsitz eintrifft, so hat der Dolmetscher das Recht auf eine Hotelübernachtung für die Nacht vor Veranstaltungsbeginn/nach Veranstaltungsende am Veranstaltungsort auf Kosten des Kunden. Hierfür kann ein Anreise-oder Abreisehonorar (Approche/Déproche) anfallen.
9. **Approche:** Bei einer Anreisezeit von mehr als drei Stunden zum Veranstaltungsort (Tür zu Tür) oder bei erforderlicher Übernachtung vor Anreise hat der Dolmetscher ein Recht auf eine Entschädigung ("Approche"). Die Höhe der Approche richtet sich nach der Anreisezeit. Für eine Anreisezeit von drei bis fünf Stunden beträgt sie in der Regel ein halbes Dolmetschhonorar pro Dolmetscher für jeden Anreisetag, für eine Anreisezeit von mehr als fünf Stunden ein ganzes Dolmetschhonorar pro Dolmetscher für jeden Anreisetag.
10. **Déproche:** Bei einer Heimreisezeit von mehr als drei Stunden vom Veranstaltungsort (Tür zu Tür) oder bei erforderlicher Übernachtung vor Abreise hat der Dolmetscher ein Recht auf eine Entschädigung ("Déproche"). Die Höhe der Déproche richtet sich nach der Reisezeit. Für eine Reisezeit von drei bis fünf Stunden beträgt sie in der Regel ein halbes Dolmetschhonorar pro Dolmetscher an jedem Abreisetag, für eine Abreisezeit von mehr als fünf Stunden ein ganzes Dolmetschhonorar pro Dolmetscher an jedem Abreisetag.



11. **Reisekosten:** Der Dolmetscher wird für die entstandenen Reisekosten entschädigt. Die Anreise erfolgt je nach Vereinbarung und Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes mit dem Taxi, der Bahn (1. Klasse), dem Flugzeug, dem eigenen PKW oder einem gemieteten PKW.
12. **Copyright:** Das Produkt der Dolmetschleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung durch den oder die Empfänger der Dolmetschleistung vor Ort bestimmt. Jede weitere Verwendung in Form einer Übertragung oder Aufzeichnung der Leistung bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftragnehmerin und einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Das Urheberrecht an der Dolmetschleistung verbleibt bei den Dolmetschern. Der Kunde haftet auch für unbefugte Aufnahmen durch Dritte.
13. **Verlesene Texte:** Werden Texte verlesen, müssen diese den Dolmetschern rechtzeitig vor der Veranstaltung vorliegen. Die Lesegeschwindigkeit für einen zu dolmetschenden Text sollte maximal 100 Wörter in der Minute betragen (d. h. mindestens 3 Minuten für 1 Seite DIN A 4 mit etwa 1600 Zeichen), da eine Verdolmetschung sonst nicht möglich ist. Die Verdolmetschung verlesener Texte, die den Dolmetschern nicht oder zu kurzfristig zur Verfügung gestellt wurden, kann nicht gewährleistet werden.
14. **Eingespielte Videos/Tonaufnahmen:** Videos oder vorgefertigte Tonaufnahmen können nur verdolmetscht werden, wenn die Videos den Dolmetschern in einer Sprache ihrer Sprachkombination rechtzeitig (mindestens 10 Tage, abhängig vom Umfang des Videos) vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wurden und die Auftraggeberin nach Sichtung bestätigt hat, dass und in welcher Form eine Verdolmetschung möglich ist. Eine Verdolmetschung kann nur erfolgen, wenn der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen wird, der Filmton unmittelbar in die Kopfhörer der Dolmetscher übertragen wurde, die Dolmetscher das Video sehen können. Ja, das gibt es tatsächlich, dass von Dolmetschern erwartet wird, ein Video zu dolmetschen, dass sie nicht sehen können.
15. **Gedichte oder musikalische Darbietungen:** Gedichte oder musikalische Darbietungen werden nicht verdolmetscht. Unter Umständen ist eine mündliche Zusammenfassung möglich, wenn dies im Vorfeld mit der Auftraggeberin geklärt und von ihr bestätigt wurde.
16. **Schriftliche Übersetzungsleistungen:** Schriftliche Übersetzungsleistungen gehören nicht zum Umfang der Verdolmetschung. Wird eine schriftliche Übersetzung benötigt, ist darüber ein separater Auftrag zu erteilen. Von Dolmetschern eventuell zum Zweck der Vorbereitung angefertigte Übersetzungen sind geistiges Eigentum des Dolmetschers und müssen dem Kunden nicht ausgehändigt werden. Handelt es sich um vertrauliche Dokumente des Kunden, kann der Kunde die Vernichtung verlangen.

Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Kunden

Dolmetscher bereiten sich grundsätzlich auf jeden Auftrag vor.

Hierzu ist es erforderlich, dass der Auftraggeber rechtzeitig Vorbereitungsunterlagen und Informationen zur Verfügung stellt, anhand derer ein Dolmetscher sich in die Thematik und Fachterminologie einarbeiten kann. Dazu gehören alle organisatorischen und inhaltlichen Informationen zur Veranstaltung wie z.B. Programm, Tagesordnung, Informationen über Redner, Protokolle vergangener Sitzungen, Teilnehmerlisten, Redemanuskripte, Präsentationen,



Konferenzmappe etc. sowie weitere Materialien, die hilfreich für die Einarbeitung sein könnten, wie z.B. hilfreiche Websites, Terminologiesammlungen und Glossare, Unternehmenspräsentationen, Broschüren, Sammlungen interner Begriffe, Abbildungen, Zeichnungen, Abkürzungsverzeichnisse etc.

Bei fehlender oder zu später Bereitstellung kann die Qualität der Verdolmetschung nicht gewährleistet werden. Dies gilt insbesondere für Vorträge, die abgelesen werden.

In der Regel gelten etwa 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn als rechtzeitig für die Bereitstellung von Vorbereitungsmaterial. Sind sehr umfangreiche Vorbereitungen erforderlich, verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend. Vorläufige Fassungen von Materialien sind dabei für die Vorbereitung ausreichend, sollten jedoch als vorläufig gekennzeichnet sein. Die rechtzeitige Zusendung vorläufiger Unterlagen gestattet eine Vorbereitung, eine sehr kurzfristige Zusendung der endgültigen Fassung nicht.

Alle Vorbereitungsmaterialien werden vom Dolmetscher absolut vertraulich behandelt und weder zu anderen Zwecken als der Vorbereitung auf den Auftrag verwendet noch an Dritte weitergegeben. Nach Ende des Dolmetsch Einsatzes werden diese auf Wunsch vom Dolmetscher vernichtet.

Vertraulichkeit

Die Auftragnehmerin sowie sämtliche von ihr gegebenenfalls beauftragten Dolmetscher, Techniker oder sonstige Dienstleister verpflichten sich, sämtliche ihnen bei der Durchführung des Dolmetscheinsatzes bekannt werdenden Kundeninformationen sowie sämtliche ausgehändigte Unterlagen und Materialien streng vertraulich zu behandeln und diese ohne schriftliche Zustimmung des Kunden weder zu anderen Zwecken als der Vorbereitung und Durchführung des Auftrages zu verwenden noch sie an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die öffentlich bekannt sind.

Falls bei bestimmten Unterlagen strengere Geheimhaltungsverpflichtungen zu beachten sind, ist der Kunde verpflichtet, diese Auflagen bei Auftragserteilung schriftlich ausdrücklich mitzuteilen und die zu verwendenden Programme, Codes und Passwörter zur Verfügung zu stellen.

Änderung von Aufträgen

Sollte die Auftragnehmerin oder ein(e) andere(r) namentlich genannter Dolmetscher(in) aus wichtigem Grund an der Erfüllung des Vertrages verhindert sein, so hat er oder sie nach besten Kräften und soweit ihm oder ihr dies billigerweise zuzumuten ist, dafür zu sorgen, dass an seiner Stelle ein Fachkollege die Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

Dessen Verpflichtung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Bei einer wesentlichen nachträgliche Änderung des Vertrages durch den Kunden (z.B. Absage der Veranstaltung, Verlegung des Termins oder Verlegung des Veranstaltungsortes an einen Ort, der mehr als eine Stunde zusätzliche Reisezeit vom ursprünglichen Veranstaltungsort entfernt liegt) oder bei vollständigem oder teilweisem Verzicht des Kunden auf die Dienste der Auftragnehmerin oder einzelner Vertragsbestandteile (einzelne Dolmetscher/Sprachenpaare, Technik, Zusatzleistungen), haben die Auftragnehmerin sowie alle betroffenen Unterauftragnehmer(innen)



Anspruch auf die Erstattung ihnen nachweislich entstandener Kosten und Zahlung des anteiligen vereinbarten Honorars ("Ausfallhonorar"). Die Höhe des Ausfallhonorars richtet sich nach dem Zeitpunkt der Absage oder Änderung durch den Kunden.

- Mehr als 4 Wochen
vor Veranstaltungsbeginn Kein Ausfallhonorar
- Bis 4 Wochen
vor Veranstaltungsbeginn Ausfallhonorar i.H.v. 25% des vereinbarten Gesamthonorars
- Bis 2 Wochen
vor Veranstaltungsbeginn Ausfallhonorar i.H.v. 50% des vereinbarten Gesamthonorars
- Bis 1 Woche
vor Veranstaltungsbeginn Ausfallhonorar i.H.v. 100% des vereinbarten Gesamthonorars

Wenn die Auftragnehmerin und/oder die betroffenen Dolmetscher nachweislich einen anderen Auftrag für den Termin des gekündigten oder geänderten Vertrages erhalten, wird die hierfür gezahlte Vergütung vom Ausfallhonorar abgezogen.

Nutzungsrechte

Dolmetschleistungen sind ausschließlich zur sofortigen Anhörung durch den oder die Empfänger der Dolmetschleistung vor Ort bestimmt. Das Urheberrecht für Dolmetschleistungen verbleibt auch nach Begleichung der Rechnung bei dem jeweiligen Dolmetscher. Sofern eine weitere Verwendung einer Dolmetschleistung (Mitschnitt, Mitschrift, Übertragung) gewünscht ist, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des oder der Dolmetscher(s) und einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit der Auftragnehmerin.

Für die Übertragung oder den Mitschnitt einer Dolmetschleistung fällt i.d.R. eine Gebühr in Höhe eines halben Dolmetschhonorars pro Tag und Dolmetscher an. Für den Fall, dass ein Mitschnitt oder eine Übertragung der Dolmetschleistung bei der Veranstaltung ohne vorherige vertragliche Vereinbarung stattgefunden hat, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die genannte Gebühr in Rechnung zu stellen. Der Kunde haftet dabei auch für die unbefugte Übertragung oder unbefugte Mitschnitte durch Dritte.

Preise und Zahlung

Alle genannten Preise gelten stets zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten alle Preise in Euro. Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.

Zahlungen sind auf das in der Rechnung genannte Konto zu entrichten. Etwaige Bank- oder sonstige Transaktionsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

Die vereinbarte Vergütung wird, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.



Gewährleistung

Die Auftraggeberin und alle von ihr beauftragten Dolmetscher erbringen ihre Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages. Sie verpflichten sich zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages nach bestem Wissen und Gewissen. Kommt der Auftraggeber seinen "Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten" nicht, nicht hinlänglich oder nicht rechtzeitig nach, oder sind die unter "Durchführung von Dolmetschaufträgen" erläuterten Bedingungen nicht erfüllt, können die Auftraggeberin und die von ihr beauftragten Dolmetscher die Qualität der Dolmetschleistung nicht gewährleisten.

Haftung

Die Auftragnehmerin und die von ihr beauftragten Dolmetscher haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder einer ihrer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin haftet ausschließlich für Schäden, die nachweislich eine unmittelbare Folge eines ihr zuzuordnenden Fehlers sind. Sie haftet unter keinen Umständen für andere Schäden wie beispielsweise Folgeschäden oder Gewinnausfälle.

Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese von den Auswirkungen der höheren Gewalt betroffen sind. Höhere Gewalt liegt vor, sobald ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nahezu unvorhersehbar ist und auch durch den Einsatz äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden kann.

Dies gilt nicht für bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen für nachgewiesene Aufwendungen oder bereits erbrachte Leistungen der Auftragnehmerin oder der von ihr beauftragten Dolmetscher, Techniker oder sonstiger Unterauftragnehmer. Diese sind der Auftragnehmerin zu ersetzen.

Abwerbungsverbot

Die Abwerbung von Mitarbeitern der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber ist unlauter, sofern die Abwerbung i.S.d. § 4 Nr.10 UWG erfolgt. Dem Auftraggeber ist es während der gesamten Dauer eines Einzelauftrages oder eines Rahmenvertrages untersagt, Mitarbeiter der Dolmetscherin ab- bzw. anzuwerben, einzustellen oder für sich arbeiten zu lassen (beispielsweise als freiberuflicher Mitarbeiter), sei es direkt oder über einen Vermittler. Diese Klausel gilt unabhängig von der Spezialisierung des betreffenden Mitarbeiters.